



Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Herrn
Jan Kuhnert

 .06.2021

Anfrage ANF/VII/0056 Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Sehr geehrter Ratsherr Kuhnert,

in Ergänzung zu meiner Antwort vom 14.04.2021 zur o. g. Anfrage teile ich Ihnen bezüglich der Frage 5 Folgendes mit:

„Hat die zuständige Bodenschutzbehörde für kommunale Liegenschaften der Stadt Neubrandenburg in der Vergangenheit Untersuchungs- oder sonstige Anordnungen erlassen und/oder bestehen aktuell solche Anordnungen, wenn ja, welche?“ (Zeitraum ab 2014 lt. Ihrer E-Mail vom 30.03.2021).

Die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat in der Vergangenheit keine Anordnungen für kommunale Flächen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg getroffen. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte teilte per E-Mail am 27.05.2021 mit, dass ihm nach Auswertung sämtlicher Akten zu den vorhandenen Altlasten in der Stadt Neubrandenburg für den Zeitraum ab 2014 keine Untersuchungsanordnungen oder sonstige Anordnungen für Liegenschaften im Eigentum der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bekannt sind.

Für nähere Auskünfte zu Altlasten und Altlastenverdachtsflächen wenden Sie sich bitte an die genannten zuständigen Bodenschutzbehörden.

Mit freundlichen Grüßen


Silvio Witt
Oberbürgermeister

Stadt Neubrandenburg
Der Stadtpräsident
Fr.-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

ANF/VII/0056

Anfrage: Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Neubrandenburg, den 25.03.2021

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
veranlassen Sie bitte die Beantwortung folgender Fragen durch den Oberbürgermeister.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
die Fraktion DIE LINKE hat sich mit der Machbarkeitsstudie zur Schwimmhalle befasst und dabei sind folgende Fragen aufgetreten, um deren Beantwortung ich Sie bitte.

1. Welche Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes im Stadtgebiet Neubrandenburg sind bekannt?
2. Welche Standorte mit schädlichen Bodenveränderungen und entsprechende Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzes sind bekannt?
3. Welche Altablagerungen (ehemalige genehmigte oder ungenehmigte Abfalldeponien ("Kippen") in der Stadt sind bekannt?
4. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse bzw. Hinweise auf Verdachtsflächen vor, die bisher nicht bei der Bodenschutzbehörde angezeigt wurden und die nicht im Altlastenkataster enthalten sind; wenn ja, welche?
5. Hat die zuständige Bodenschutzbehörde für kommunale Liegenschaften der Stadt Neubrandenburg in der Vergangenheit Untersuchungs- oder sonstige Anordnungen erlassen und/oder bestehen aktuell solche Anordnungen; wenn ja, welche?
6. Hat die Stadt Neubrandenburg für die in ihrem Eigentum befindlichen ehemaligen Bahn-Immobilien (Loksuppenareal und weitere Flächen) die durch eigene Untersuchungen und im Rahmen der Anhandgabe gewonnenen Erkenntnisse gemäß §2 des Landesbodenschutzgesetzes der zuständigen Bodenschutzbehörde mitgeteilt; wenn ja, wann?

7. Hat der Landrat als zuständige Bodenschutzbehörde Untersuchungs- bzw. sonstige Anordnungen für diese Flächen erlassen; wenn ja, welche?

gez.
Jan Kuhnert
Ratsherr



Stadt Neubrandenburg – Postfach 11 02 55 – 17042 Neubrandenburg

Herrn
Jan Kuhnert

14.04.2021

Anfrage ANF/VII/0056 Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Sehr geehrter Ratsherr Kuhnert,

zu Ihren Fragen gebe ich Ihnen folgende Informationen:

1. Welche Altlasten und Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes im Stadtgebiet Neubrandenburg sind bekannt?

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 24. März 1998, seit dem 1. März 1999 in Kraft, definiert und unterscheidet im § 2 Absatz 3, 4, 5 und 6 die Begriffe schädliche Bodenveränderung, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen.

Danach sind im Sinne dieses Gesetzes:

Altlasten – stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (**Altablagerungen**) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (**Altstandorte**), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. **Altlastverdächtige Flächen** sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Nach Auskunft der zuständigen Bodenschutzbehörde (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) sind im digitalen Boden- und Altlastenkataster (dBAK) des GeoPortal MV des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern sowie im Altlastenkataster des Umweltamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die in der **Anlage** aufgeführten vermuteten sowie bestätigten Altstandorte und vermuteten sowie bestätigten Altablagerungen für das Stadtgebiet Neubrandenburg erfasst.

Die hier genannten Standorte stellen keine abschließende Zusammenfassung und Bewertung dar. Die Auskunft beruht auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand und wird laufend aktualisiert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich im Zuge weiterer Untersuchungen, Planungen oder Bauvorhaben Nachträge ergeben können.

2. Welche Standorte mit schädlichen Bodenveränderungen und entsprechende Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind bekannt?

Zu schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechenden Verdachtsflächen gibt es bisher keine Einträge im o. g. Kataster.

3. Welche Altablagerungen (genehmigte oder ungenehmigte Abfalldeponien/„Kippen“) sind in der Stadt bekannt?

Die Standorte lt. Auskunft der Bodenschutzbehörde sind der **Anlage** zu entnehmen. Als ehemalige genehmigte oder ungenehmigte Abfalldeponien („Kippen“) sind die Altablagerungen Nr. 3, 5, 7, 10, 11, 12 und 13 anzusehen (in der Tabelle gesondert mit * gekennzeichnet).

4. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse oder Hinweise auf Verdachtsflächen vor, die bisher nicht bei der Bodenschutzbehörde angezeigt wurden und die nicht im Altlastenkataster enthalten sind; wenn ja, welche?

Nein, der Stadtverwaltung liegen keine derartigen Erkenntnisse oder Hinweise vor.

5. Hat die zuständige Bodenschutzbehörde für kommunale Liegenschaften der Stadt Neubrandenburg in der Vergangenheit Untersuchungs- oder sonstige Anordnungen erlassen und/oder bestehen aktuell solche Anordnungen, wenn ja, welche? (Zeitraum ab 2014 lt. Ihrer E-Mail vom 30.03.2021)

Die unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sind nach dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) zuständig für die Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes, der bodenschützenden Regelungen des Umweltschadensgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Den kommunalen Behörden obliegen damit die Erfassung von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten (§ 5 LBodSchG), die Amtsermittlung (§ 9 Absatz 1 BBodSchG), die Anordnungsbefugnis für Gefährdungsabschätzungen bei Verdachtsflächen (§ 9 Abs. 2 BBodSchG) und für notwendige Maßnahmen bei schädlichen Bodenveränderungen (§ 10 Absatz 1 BBodSchG bzw. § 12 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 LBodSchG), die Entscheidung über Vorsorgemaßnahmen (§ 10 Absatz 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG), die Überwachung (§ 15 BBodSchG) sowie die entsprechenden bodenschützenden Regelungen nach Umweltschadensgesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) als untere Bodenschutzbehörden sind für die Anordnung von Maßnahmen hinsichtlich altlastverdächtiger Flächen und Altlasten (z. B. nach § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 und § 16 BBodSchG sowie nach § 7 und § 8 Absatz 2 und 3 des Umweltschadensgesetzes) zuständig.

Die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat in der Vergangenheit keine Anordnungen für kommunale Flächen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg getroffen. Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte befindet sich die Anfrage noch in Bearbeitung (Antwort wird nachgereicht).

6. Hat die Stadt Neubrandenburg für die in ihrem Eigentum befindlichen ehemaligen Bahnimmobilien (Lokschuppenareal und weitere Flächen) die durch eigene Untersuchungen und im Rahmen der Anhandgabe gewonnenen Erkenntnisse gemäß § 2 des Landesbodenschutzgesetzes der zuständigen Bodenschutzbehörde mitgeteilt; wenn ja, wann?

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (FB Stadtplanung, Wirtschaft, Bauordnung und Kultur) hat im Jahr 2016 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Lokschuppenareal“

der unteren Bodenschutzbehörde einen Untersuchungsbericht „Schadstoffuntersuchungen (2 Teile)“ der baulichen Anlagen (Ringlokschuppen bzw. Lokschuppen) des Baustoffprüflabors Neustrelitz GbR vom 08.05.2009 und 28.07.2009 sowie eine abschließende Gefährdungsabschätzung für die Liegenschaft durch den TÜV Nord Umweltschutz vom 05.05.2014 übergeben (Schreiben vom 26.07.2016).

7. Hat der Landrat als zuständige Bodenschutzbehörde Untersuchungs- bzw. sonstige Anordnungen erlassen; wenn ja, welche?

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises hat keine weiteren Untersuchungen angeordnet. Ein akuter Handlungsbedarf war aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht abzuleiten. Im Vorfeld von Planungen zur Bebauung des ehemaligen Bahnhofsgeländes „Lokschuppenareal“ ist der weitere notwendige Untersuchungsbedarf gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Bundesbodenschutzgesetz sowie die Sanierung (Sanierungsanordnung) mit der unteren Bodenschutzbehörde im StALU Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.

Für nähere Auskünfte zu Altlasten und Altlastenverdachtsflächen wenden Sie sich bitte an die genannten zuständigen Bodenschutzbehörden.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage zur Anfrage ANF/VII/0056

Altstandorte

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Lage	vermutete bzw. bestätigte Altlast
1	ehemaliges RWN-Gelände (Gewerbegebiet Am Stargarder Bruch)	nachgewiesene lokale Kontamination mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) Rüstungsalzlast
2	ehemalige chemische Reinigung, Brinkstraße	nachgewiesene lokale Kontamination mit leichtflüchtigen ChlorKW
3	Wolgaster Straße und Umgebung	Rüstungsalzlast
4	ehemalige MBU-Niederlassung Sponholzer Straße (Gewerbegebiet Warliner Straße, südlicher Teil)	vermutete Kontamination verschiedener Art, Rüstungsalzlast
5	Frischbeton Ihlenfelder Straße (Thomas Beton/ ehem. PRAEFA)	Kontamination mit (MKW)
6	ehemaliges Reifenwerk Ihlenfelder Straße (Monckeshof)	Reste von Farben, Lacken, Öle, Teer, alte, aufgegebene Stallanlagen
7	ehemaliges Versorgungsdepot Pharmazie und Medizintechnik Ihlenfelder Straße (ehem. GEHE)/Südstraße	Bodenkontamination mit Desinfektionsmitteln
8	ehemalige Stallanlagen Fritscheshof	Bodenkontamination mit Rückständen aus intensiver Tierproduktion (Geflügelhaltung)
9	ehemaliges Gaswerk (Am Güterbahnhof)	nachgewiesene Kontamination durch gaswerkspezifische Stoffe, bestätigte Altlast
10	Alte Brauerei, Demminer Straße	Kontamination durch Farblager und brauereispezifische Gasbehälter, MKW
11	ehemalige Konsumfleischerei, Johannesstraße	Betrieb einer Räucherei
12	ehemalige Torpedoversuchsstation im Tollensee	vermutete Kontamination durch MKW und Schwermetalle, Rüstungsalzlast
13	ehemaliges Ölheizwerk, Tilly-Schanzen-Straße	Kontamination durch MKW
14	(ehemaliger) Schrottplatz SERO, Ziegelbergstraße	vermutete Kontamination mit Schwermetallen und MKW
15	ehemaliges Bahngelände (Lokschuppen etc.)	vermutete Kontamination mit Schwermetallen und MKW
16	Frische Wäsche, Textilpflege Sönderby (Gewerbegebiet Altes Reifenwerk, Monckeshof)	LCKW
17	ehemaliges Minoltanklager, Ihlenfelder Straße (Nähe Südstraße, Monckeshof)	MKW, BTEX, LHKW
18	ehemaliger Lagerplatz „VEB agrotechnik“, Am Datzeberg	lokale Belastung mit Schwermetallen

Abkürzungen:

MKW – Mineralölkohlenwasserstoffe, KW – Kohlenwasserstoffe,
 ChlorKW – Chlorkohlenwasserstoffe, LCKW – leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe
 BTEX – aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol
 LHKW – leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe

Altablagerungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Lage	vermutete bzw. bestätigte Altlast
1	Broda Nord I (Carl-von-Linne'-Str./Walter-Karbe-Weg)	Ablagerung von Betonbruch, Bauschutt und Bodenaushub, Metallkontamination
2	Fläche ehemaliges Harderstadion bis Webasto (Am Pferdemarkt)	nach dem zweiten Weltkrieg als Trümmer-schuttkippe genutzt, oberflächige Belastung der damaligen Asche-bahn mit Arsen, tiefergelegter belasteter Boden
3*	ehemalige Hausmülldeponie verlängerte Jahn- straße/Klärwerk	Altlast
4	Schmantgruben im Stadtgebiet (Geothermie Broda)	Belastung durch verschiedene Stoffe
5*	Kippe nordwestlich von Monckeshof	Ablagerung von Bauschutt und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
6	Garagentrakt am ehemaligen Betonwerk Süd (Südstadt)	lokale Belastung durch verschiedene Stoffe, schwach anorganische Grundwasserbeeinflus- sung
7*	ehemalige RWN-Deponie Kupfermühlengraben (nördlich Bethanienberg)	Ablagerung von Bauschutt und vermutlich von Schlämmen
8	Parkplatz am Schwanenteich, Neustrelitzer Str.	lokale Belastungen verschiedener Art (Schwermetalle + organische Verbindungen)
9	Tagebaurestloch Spargelberg Ost (Oststadt)	Ablagerung von Bauschutt, Schrott und hyd- raulischen Elementen
10*	ehemalige Deponie Trollenhagen Süd (westlich Südstraße)	Gefährdung nicht nachgewiesen, lokale Belastung nicht ausgeschlossen
11*	Herzkuhle südlich von Küssow	Ablagerung von Abfällen aller Art
12*	Mantakuhle Broda Ausbau	Ablagerung von Abfällen aller Art
13*	Bauschuttkippe Weitin (Nähe Penzliner Bahn- damm)	Ablagerung von Bauschutt

(*) genehmigte bzw. ungenehmigte Abfalldeponien/"Kippen" lt. Frage 3